



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil II – Verordnungen

**32. Jahrgang**

**Potsdam, den 25. August 2021**

**Nummer 77**

#### **Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung**

**Vom 24. August 2021**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397, 2400) und § 28a durch Artikel 1 Nummer 2c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370, 372) geändert und § 32 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802, 806) neu gefasst worden sind, in Verbindung mit § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

#### **Artikel 1**

Die Zweite SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 29. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 75) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Jede Person soll außerhalb des privaten Raums einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten (Abstandsgebot).“
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in dieser Verordnung vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt nicht

  1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
  2. vorbehaltlich des § 22 Absatz 1 bis 3 für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes der von ihnen besuchten Schule regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden; als Nachweis ist auch eine von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) ausreichend,
  3. für geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
  4. für genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „750“ durch die Angabe „500“ und die Angabe „200“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von der Personengrenze zulassen, sofern keine zwingenden infektiologischen Gründe entgegenstehen. Dem Antrag ist ein individuelles Hygienekonzept beizufügen, in dem insbesondere dargestellt ist, wie die erhöhten Anforderungen des Infektionsschutzes im konkreten Einzelfall sichergestellt werden.“
4. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Nummer 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „750“ durch die Angabe „500“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von der Personengrenze zulassen, sofern keine zwingenden infektiologischen Gründe entgegenstehen. Dem Antrag ist ein individuelles Hygienekonzept beizufügen, in dem insbesondere dargestellt ist, wie die erhöhten Anforderungen des Infektionsschutzes im konkreten Einzelfall sichergestellt werden.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „unbeschadet des Absatzes 1 Nummer 2 und Nummer 5 Buchstabe a“ durch die Wörter „unbeschadet des Absatzes 1 Nummer 2 und Nummer 5 Buchstabe a und unbeschadet des Absatzes 2 Satz 1“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 kann das zuständige Gesundheitsamt auf Antrag in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von der Personengrenze zulassen, sofern keine zwingenden infektiologischen Gründe entgegenstehen. Dem Antrag ist ein individuelles Hygienekonzept beizufügen, in dem insbesondere dargestellt ist, wie die erhöhten Anforderungen des Infektionsschutzes im konkreten Einzelfall sichergestellt werden.“
6. In § 30 wird die Angabe „28. August 2021“ durch die Angabe „24. September 2021“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 28. August 2021 in Kraft. Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 4 Buchstabe a treten am 13. September 2021 in Kraft.

Potsdam, den 24. August 2021

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher